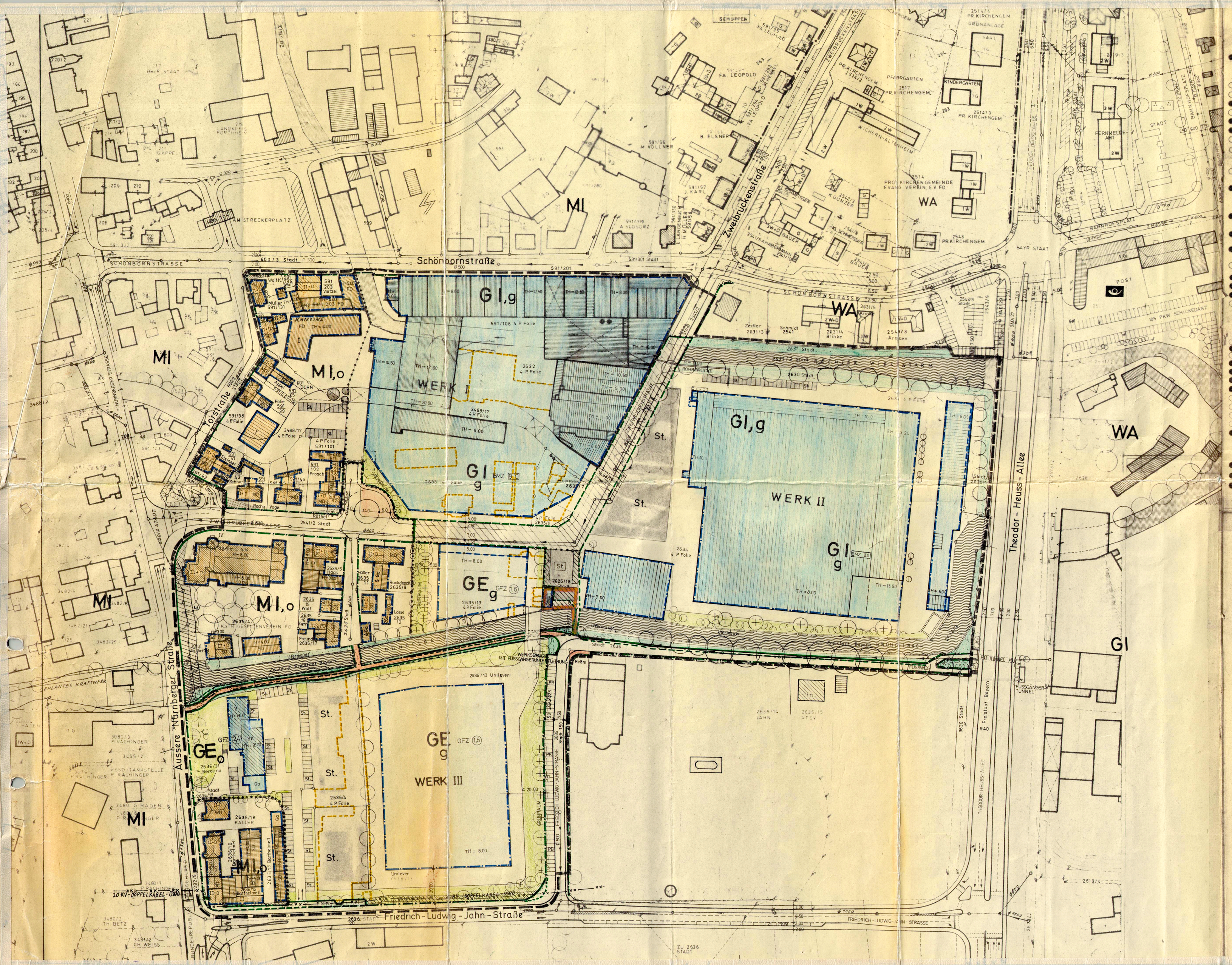

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLANE

● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GI INDUSTRIEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
- VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- TH = 8.0 TRAUFHÖHE IN METERN BEZOGEN AUF OK TERRAIN
- +D DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE = GESCHOSS (BAURATEN)
- +TG TERRASSENGESCHOSS BIS HÖCHSTENS 2/3 DER DARUNTERLIEGENDEN GRUNDFLÄCHE, ANGRENZEND AN DARUNTERLIEGENDES GESCHOSS
- 0,4 GRZ = GRÜNFLÄCHENZAHL
- 0,7 GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3,0 BMZ = BAUMASSENZAHL
- gm GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

BESTEHEN-BLEIBENDE / AUFZUHEBENDE / FESTZUSETZENDE

- BAULINIE, BAUGRENZE
- BAUGRENZE (ZU BERÜCKSICHTIGEN)
- O OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
- MD MANSARDDACH
- D< ° DACHNEIGUNG FLACHER ALS
- D> ° DACHNEIGUNG STEILER ALS
- D= ° DACHNEIGUNG ZWINGEND
- FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

BESTEHEND / AUFZUHEBEND / FESTZUSETZEND / STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN

SONSTIGES

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (IM SATZUNG)
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IM SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- FST (FUSSGÄNGERSTEG)
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG ZU- UND AUSFAHRT IN FAHRTRICHTUNG
- GFL/WFL/LFL GEH-, RAD-, LEITUNGSRECHT, DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (20 KV-UWG)
- PARKPFLICHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80 m U.OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN (PRIV.)
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 340m HÖHENSCHICHTLINIE Ü.NN.
- WASSERFLÄCHEN
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D ZULÄSSIGE PLANUNGSRICHTPEGEL

IN DEN BAUGEBIETEN, DIE DER FIRMA 4 P FOLIE BENACHBART SIND, DÜRFEN DIE ZULÄSSIGEN PLANUNGSRICHTPEGEL (WIE SIE SICH AUS DEM ENTWURF DER DIN 18005 VOM APRIL 1976, SEITE 14 TABELLE 1, ERGEBEN) DURCH LÄRMEMISSIONEN DER FIRMA 4 P FOLIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. SOLLTE ES DENNOCH ZU EINER ÜBERSCHREITUNG DIESER WERTE KOMMEN, DANN IST DIE FIRMA 4 P FOLIE VERPFLICHTET, GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU ERGREIFEN, DIE DIE EINHALTUNG DER VORERWÄHNTEN PLANUNGSRICHTPEGEL GEWÄHRLEISTEN.

DER STADTRAT HAT AM 29.9.1977 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT HAT AM 9.11.1977 DEN BESCHLUSS EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 14.11.1977 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 BAUDIREKTOR

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 15.3.1978 VOM STADTRAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT HAT AM 12.4.1978 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 24.4.1978 BIS 31.5.1978 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT AM 30.11.1978 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 5.10.1978 AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 31.3.1978 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 30.11.1978 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

116

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. VOM 8.1.1979 BIS 19.2.1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 27.12.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 27.12.1978 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.6.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 1.6.1979 OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 02.8.79 NR. 630-5274/2-5195 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken
02.8.79
BAYREUTH, DEN I.A.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 19.9.1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITHALTUNG SIND AM 19.9.1979 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 22.11.1979 OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

N

M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/4-5.1

(ÄNDERUNG)

ZWISCHEN SCHÖNBORNSTR., THEODOR-HEUSS-ALLEE, GRÜNDELBACH, FRIEDR.-LUDWIG-JAHN-STR., ÄUSSERE NÜRNBERGER STR. UND TORSTR. (4 P FOLIE)

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	Jan. 78	Po/Kr.	
GEZEICHNET	24.11.1977	RUDRICH	
GEÄNDERT	a. 5.10.1978 b. 16.5.1979	a. KRAUS b. BETZ	b. 26.6.1979